

Code of Conduct



Härterei

Carl Gommann

Mai 2025

Härterei Carl Gommann GmbH

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Allgemeine Verhaltensregeln	3
3. Soziale Standards.....	3
4. Umwelt- und Klimaschutz	6
5. Verzicht auf Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten	7
6. Produktsicherheit	8
7. Geschäftsbeziehungen	9
8. Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen	120
9. Hinweisgebersystem	12
10. Rechtsfolgen bei Verstößen des Code of Conduct.....	12
11. Schlussbestimmung.....	13

Verhaltenskodex / Code of Conduct

I. Vorwort

Die Härterei Carl Gommann GmbH, mit Sitz in Remscheid, Dreiangelstraße 29, ist ein mittelständisches Familienunternehmen mit derzeit etwa 130 Mitarbeitern. Die Härterei bietet einem großen nationalen und internationalen Kundenkreis Wärmebehandlungen von Maschinenbauteilen und Werkzeugen aus diversen Stahlgütern für unterschiedlichste Anwendungen als Dienstleistung an. Das Unternehmen hat sich hierbei auf zwei Verfahren spezialisiert:

- Planparalleles Härten von Blechen in Härterichtmaschinen
- Nitrieren (Gas- Plasma, Gasnitrocarburieren und Spannungsarmglühen)

Unternehmensgeschichte

Die Wurzeln der Härterei Carl Gommann reichen bis ins Jahr 1860 zurück, als Carl Gommann mit der Herstellung von Sägen und Messern für die Holzverarbeitung beginnt. Sein Sohn Alfred spezialisiert sich auf das Härten und Anlassen – ein Know-how, das er in England erwirbt und in den Aufbau eigener Härteöfen einbringt.

In den 1920er Jahren entsteht der modernste Kreissägen-Anlassofen seiner Zeit. Ab 1935 bietet das Unternehmen Wärmebehandlungsdienste für externe Betriebe an und entwickelt sich zum Spezialisten in diesem Bereich.

In den folgenden Jahrzehnten setzt das Unternehmen immer wieder technische Maßstäbe – vom ersten Durchlaufofen in den 1940er Jahren über den weltweit größten Gasnitrierofen 1960 bis hin zu innovativen Großanlagen zur Quettenhärtung in den 1980er Jahren.

Mit der Einführung der Plasmanitriertechnik 1996 und kontinuierlichen Erweiterungen, wie neuen Hallen und modernen Anlagen, bleibt das Unternehmen technologisch auf dem neuesten Stand.

Seit 2000 führt die fünfte Generation – Frau Dipl.-Wirtschaftsjuristin Julia Raabe – gemeinsam mit einem erfahrenen Managementteam die Härterei Carl Gommann in die Zukunft.

Dieser Code of Conduct legt die grundlegenden Erwartungen der Härterei Carl Gommann GmbH an ihre Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Geschäftspartner (nachfolgend auch „Lieferanten“ genannt) in Bezug auf rechtmäßiges, ethisches und nachhaltiges Verhalten fest. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes ist Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung.

II. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Einhaltung von Gesetzen, Standards und Leitlinien

Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden nationalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten. Außerdem unterstützen sie die wichtigsten internationalen Normen und Prinzipien, wie zum Beispiel den UN Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Konventionen sowie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO). Es ist wichtig, dass diese Regeln und unser Verhaltenskodex nicht durch zusätzliche Vereinbarungen umgangen werden.

2. Geschäftsdokumente, Aufzeichnungen oder Berichte, wie z.B. Geschäfts- oder Abschlussberichte, Auditberichte sowie alle anderen Geschäftsdokumente müssen korrekt, vollständig und wahrheitsgemäß sein.

III. Soziale Standards

1. Menschen- und Arbeitsrecht

Aus unternehmerischer Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden Gesetze. CARL GOMMANN erwartet von Lieferanten insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

- Menschenrechte / Freie Wahl der Beschäftigung
- Verbot von Menschenhandel, moderner Sklaverei
- alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die Menschenrechtsverletzende unfreiwillige Gefängnisarbeit

2. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder der Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten.

Es werden keine Mitarbeitenden eingestellt, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können, welches durch Altersnachweis zu belegen ist. In Ländern, die gem. ILO Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Es dürfen keine Mitarbeitenden für gefährliche Arbeiten eingestellt werden, die nach ILO Konvention Nr. 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

3. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten von CARL GOMMANN diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese Kriterien auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruhen.

4. Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen die Lieferanten darauf hinwirken, dass alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

5. Disziplinarmaßnahmen und respektvoller Umgang

CARL GOMMANN erwartet von seinen Lieferanten, dass alle Beschäftigten mit Würde und Respekt behandelt werden. Disziplinarmaßnahmen, wie Sanktionen, Bußgelder oder andere Strafen, dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den anerkannten Menschenrechten erfolgen. Willkürliche Maßnahmen sind strikt zu unterlassen.

Zudem verpflichten sich die CARL GOMMANN Lieferant, sicherzustellen, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird. Ein respektvoller und fairer Umgang am Arbeitsplatz ist für CARL GOMMANN eine Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

6. Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten von CARL GOMMANN halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Die Lieferanten von CARL GOMMANN halten sich auch an die Anforderungen des CARL GOMMANN Standorts für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, wenn sie dort tätig sind.

7. Mindestlohn

Die Lieferanten von CARL GOMMANN sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum mindestens entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen, tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.

IV. Umwelt- und Klimaschutz

CARL GOMMANN will einen signifikanten Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Von Lieferanten erwartet CARL GOMMANN insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

1. Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Lieferanten von CARL GOMMANN übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle jeweils national geltenden gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

2. Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz

Die Lieferanten von CARL GOMMANN setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Durch Maßnahmen zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung leisten sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und der Reduktion des Energieverbrauchs. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

3. Reduktion der Umweltauswirkungen

Ziel ist die Reduktion der Umweltauswirkungen durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen (wie Energie, Einsatzstoffe etc.) sowie die Verringerung von Emissionen und Energieverbrauch, um die Energieeffizienz zu steigern.

Lieferanten sind verpflichtet, Maßnahmen für einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt zu ergreifen, dazu gehören Maßnahmen zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung und zur Dekarbonisierung und der Reduktion des Energieverbrauchs.

Es wird erwartet, dass sie die geltenden internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben im Umwelt- und Klimaschutz beachten und die Umweltbelastungen durch ihre Prozesse und Produkte minimieren, z.B. durch:

- Effizienten Einsatz von Ressourcen (Energie, Wasser, Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe),

- Verwendung umweltfreundlicher Materialien,
- Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Emissionen und Abfällen,
- Umweltfreundliche Gestaltung der Logistikprozesse,
- Förderung umweltfreundlicher Technologien.

Chemikalien und andere Materialien, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, sind bei Verarbeitung, Lagerung, Transport oder Entsorgung verantwortungsvoll und sicher zu handhaben.

4. Verbesserungen und Reporting

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Systeme (z.B. nach ISO 14001, ISO 50001 oder vergleichbaren Standards) zu betreiben, um den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Mitarbeitende der Lieferanten sollten entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz informiert, motiviert und geschult werden.

Lieferanten sind verpflichtet, Umwelt- und Klimarisiken unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Ergebnisse gesetzlich oder behördlich geforderter Untersuchungen offenzulegen. Sie müssen alle relevanten Anfragen und Vorgaben bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen umgehend beantworten und einhalten.

Langfristig wird von Lieferanten erwartet, dass sie Fortschritte im Klimaschutz nachweisen können. Dies kann durch entsprechende Dokumentationen, Berichte oder Zertifikate erfolgen, die auf Anfrage vorgelegt werden. Das gemeinsame Engagement für den Umweltschutz trägt dazu bei, die Umweltbelastungen zu minimieren und nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu fördern.

V. Verzicht auf Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten

1. Die Lieferanten vermeiden die Nutzung von Rohstoffen, welche aus Schmelzen und Raffinerien stammen, die nicht den Anforderungen der OECD-Leitlinie zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

entsprechen. Auf Anfrage von CARL GOMMANN sind Informationen zu den vom Lieferanten bzw. Sub-Lieferanten zu übermitteln.

Die Lieferanten versichern, dass keine konfliktbehafteten Mineralien, wie insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate, aus Konflikt- und Risikogebieten verwendet werden. Konfliktbehaftete Mineralien sind, entsprechend des Dodd-Frank Act Section 1502, Mineralien, deren Erlöse direkt oder indirekt nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen finanziell unterstützen.

2. Die Lieferanten sind verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, dass sie DRC-konfliktfreie Rohstoffe beziehen oder verarbeiten.

3. Auf Anfrage stellen die Lieferanten unverzüglich eine Übersicht mit Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sie sicherstellen, dass ihre Produkte frei von Konfliktmineralien sind. Hierzu nutzen sie das standardisierte Berichtsformat der Conflict-Free Sourcing Initiative (CFS), die Conflict Minerals Reporting Vorlage (CMRT).

VI. Produktsicherheit

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Endkunden, sind die relevanten nationalen und internationalen Vorschriften zur Produktverantwortung (z.B. Produkthaftung, Rücknahmeverpflichtungen, Produktkennzeichnungen) durch den Lieferanten zu beachten. Die Lieferanten von CARL GOMMANN beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend der Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

VII. Geschäftsbeziehungen

1. Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Die für den Lieferanten von CARL GOMMANN handelnden Personen treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

2. Korruptionsverbot

Die Lieferanten von CARL GOMMANN tolerieren keine Korruption, Bestechung, Bedrohung, Erpressung oder andere unfaire Geschäftspraktiken. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen oder andere unfaire Geschäftspraktiken anwenden oder tolerieren. Verdachtsfälle, die im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten stehen, können über die hierfür eingerichtete zentrale Meldestelle service@gommann.de gemeldet werden.

3. Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten von CARL GOMMANN bieten CARL GOMMANN Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

An CARL GOMMANN-Mitarbeiter gewährte Werbe- und Gelegenheitsgeschenke von Lieferanten dürfen ausschließlich in einem geringfügigen Wert und angemessenem Rahmen erfolgen.

Einladungen von Lieferanten zu Essen müssen einem geschäftlichen Anlass dienen, nicht unangemessen häufig stattfinden und die Bewirtung muss im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenarbeit erfolgen sowie im angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

4. Faires Marktverhalten

CARL GOMMANN ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. CARL GOMMANN erwartet dies auch von seinen Lieferanten, insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

5. Freier Wettbewerb

Die Lieferanten von CARL GOMMANN halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

6. Exportkontrolle

Die Lieferanten von CARL GOMMANN achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorgaben für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Dies gilt insbesondere für Regelungen der Terrorismusbekämpfung, die Einhaltung von Embargos sowie für Verbote und Genehmigungspflichten, die im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, dem Einsatz von Technologien und dem Beziehen von Dienstleistungen stehen.

7. Geldwäsche

Die Lieferanten unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

VIII. Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen
Informationen, egal ob physisch oder digital, stellen einen besonders wichtigen Vermögenswert dar. Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen daher geschützt werden. CARL GOMMANN erwartet von seinen Lieferanten insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

1. Datenschutz

Die Lieferanten von CARL GOMMANN beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

2. Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten von CARL GOMMANN respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von CARL GOMMANN und Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CARL GOMMANN oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter. Eine Weitergabe ist nur zu vertraglichen Zwecken erlaubt. Lieferanten verpflichten sich, die Geheimnisschutzrichtlinie (EU) 2016/943 zu wahren und einen Mindeststandard an Schutzmaßnahmen für das betriebliche und überlassene Know-how von CARL GOMMANN zu implementieren.

3. Geschäftsinformationen

Die Lieferanten von CARL GOMMANN veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

4. Schutz vor unbefugten Zugriffen

Die Lieferanten von CARL GOMMANN haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für CARL GOMMANN bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

IV. Hinweisgebersystem

Um Lieferanten und Geschäftspartnern von CARL GOMMANN die Möglichkeit zu geben, Hinweise auf mögliche Rechts- und Regelverstöße zu tätigen, um potenzielles Fehlverhalten von Beschäftigten oder Verstöße gegen den Code of Conduct für Lieferanten in unserer Lieferkette zu melden, hat CARL GOMMANN die Möglichkeit zur Meldung über ein Hinweisgebersystem eingerichtet:

- Per E-Mail an: service@gommann.de
- Per Post an: Härterei Carl Gommann GmbH,
z.Hd. Datenschutzbeauftragter
Dreiangelstraße 29, D-42855 Remscheid

Hinweise können auch anonym eingereicht werden, sofern dies technisch möglich ist. Die Vertraulichkeit der Hinweise wird stets gewahrt.

Hinweisgeber genießen Schutz vor Benachteiligung oder Repressalien im Zusammenhang mit ihrer Meldung.

Die Meldungen werden vertraulich behandelt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Dies berührt nicht das gesetzlich verankerte Recht, sich an die zuständigen Behörden zu wenden.

Zum Zwecke der Plausibilisierung und Konkretisierung von Verdachtsfällen und wenn dem Hinweisgeber dadurch keine Nachteile entstehen können, behält sich CARL GOMMANN in Einzelfällen vor, eine Offenlegung der Identität anzufragen.

CARL GOMMANN weist darauf hin, dass in Einzelfällen und /oder soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, die grundsätzlich vertraulich zu behandelnden Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen (z. B. zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens).

X. Rechtsfolgen bei Verstößen des Code of Conduct

1. Vertragsrechtliche Maßnahmen

Verstößt ein Lieferant gegen diesen Code of Conduct, ist CARL GOMMANN berechtigt:

- die Geschäftsbeziehung fristlos zu kündigen,
- laufende Verträge außerordentlich zu beenden,
- bestehende Aufträge zu stornieren,
- Schadensersatz geltend zu machen.

2. Vertragsstrafe

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann CARL GOMMANN eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

3. Freistellungsverpflichtung

Der Lieferant stellt CARL GOMMANN von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, Kosten und Schäden frei, die aus einem schuldhaften Verstoß gegen diesen Code of Conduct resultieren.

4. Nachbesserung

Lieferanten können Sanktionen abwenden, wenn sie unverzüglich und nachweislich angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten und die Wiederholung der Verstöße verhindern.

5. Monitoring

CARL GOMMANN behält sich das Recht vor, die Einhaltung entweder selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen.

XI. Schlussbestimmungen

Dieser Code of Conduct ist Bestandteil der vertraglichen Beziehung zwischen CARL GOMMANN und seinen Lieferanten. Er gilt auch für alle Subunternehmer und sonstigen Dritten, die in die Lieferkette eingebunden sind.

Gültig ab: 01.01.2025